



Reglement

Klassenlager / Schulreisen / Exkursionen Wintersportlager

Inhaltsverzeichnis

1. Klassenlager
2. Schulreisen / Exkursionen
3. Wintersportlager
4. Allgemeines
5. Schlussbestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des vorliegenden Reglements über die Benutzung von Räumlichkeiten der Schulanlage Hermetsbüel, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Klassenlager

1.1 Grundsatz

Klassenlager sind Arbeitswochen, die zur Förderung der Gemeinschaft und der Sozialkompetenz dienen. Es sollen stufengemässe Unterrichtsziele umgesetzt werden.

1.2 Anzahl Klassenlager

Primarstufe

Klassenlager sind von der 4. Klasse der Primarschule an zulässig. Während der Mittelstufe dürfen höchstens zwei Lager durchgeführt werden. Die Klassenlager der 4. und 5. Primarschule werden nach Möglichkeit im Kanton Zürich und in angrenzenden Gebieten durchgeführt.

Sekundarstufe

Während der Sekundarstufe können zwei Klassenlager durchgeführt werden.

1.3 Dauer

Ein Klassenlager umfasst mindestens 5 Tage, in der Regel höchstens 6 Tage.

1.4 Teilnahme

Klassenlager dürfen nur durchgeführt werden, wenn mindestens 80% einer Klasse von den Eltern für das Lager angemeldet werden. Der Besuch des Unterrichts während des Klassenlagers ist obligatorisch. Schüler und Schülerinnen, die nicht am Lager teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

1.5 Leitung

Die Leitung und die Verantwortung des Klassenlagers übernimmt die Klassenlehrperson. Die Lehrperson wird mindestens von einer erwachsenen Person begleitet, falls die Lehrperson männlich ist, von einer Frau.

1.6 Kosten

Die Kosten des Lagers gehen zu Lasten der Schulgemeinde und richten sich nach den Ansätzen der Schulgemeinde Hittnau. Der Kostenanteil der Eltern an die Verpflegungskosten richtet sich nach den Ansätzen der Bildungsdirektion.

Die Klassenlehrperson ist dafür verantwortlich, dass die für das Lager erforderlichen Mittel im Budget der Schulgemeinde Hittnau eingestellt werden.

1.7 Bewilligung

Für Lager muss spätestens drei Monate vor Beginn das unterschriebene Formular "Kostenvoranschlag/Abrechnung Klassenlager, Skilager" der Schulleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Dem Kostenvoranschlag ist das detaillierte Lagerprogramm beizulegen.

2. Schulreisen / Exkursionen

2.1 Schulreisen

Pro Klasse findet eine Schulreise pro Schuljahr statt.

Die Klassenlehrperson muss von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden.

Ab der 4. Klasse der Primarschule kann anstelle einer Schulreise ein Klassenlager durchgeführt werden.

An der Sekundarstufe können in der 1. Sek ein-, in der 2. Sek zwei- oder in der 3. Sek dreitägige Schulreisen durchgeführt werden, sofern im gleichen Schuljahr kein Klassenlager vorgesehen ist.

Bei mehrtägigen Schulreisen kann von den Eltern maximal der gleiche Verpflegungsansatz wie bei einem Klassenlager erhoben werden.

2.2 Exkursionen

Während der Unterrichtszeit können klassenweise Exkursionen durchgeführt werden, die ein bestimmtes Lernziel verfolgen und einen Bestandteil des Unterrichts darstellen.

Als Exkursionen gelten auch Besuche von Theater- und Sonderveranstaltungen sowie von Museen und Ausstellungen.

2.3 Leitung

Die Leitung und die Verantwortung bei Schulreisen und Exkursionen übernehmen die Klassenlehrpersonen. Die Lehrperson wird in der Regel von einer erwachsenen Person begleitet. Bei mehrtägigen Schulreisen wird die Lehrperson mindestens von einer erwachsenen Person begleitet, falls die Lehrperson männlich ist, von einer Frau.

2.4 Kosten

Die Kosten der Schulreisen und Exkursionen gehen zu Lasten der Schule und richten sich nach den Ansätzen der Schulgemeinde Hittnau. Die Schule übernimmt keine Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler.

Der Kostenanteil der Eltern an die Verpflegungskosten bei mehrtägigen Schulreisen richtet sich nach den Ansätzen der Bildungsdirektion.

2.5 Bewilligung

Für alle Anlässe muss nach Möglichkeit ein Monat vor Beginn des Anlasses das unterschriebene Formular "Kostenvoranschlag/Abrechnung Schulreise/Exkursion" der Schulleitung eingereicht werden. Bei mehrtägigen Schulreisen ist ausserdem ein Programm/Reisebeschrieb beizulegen. Bei kurzfristigen Entscheidungen sind die Schulleitung sowie die zugeteilten Schulpflegemitglieder von der Klassenlehrperson zu orientieren.

3. Wintersportlager

3.1 Grundsatz

Das Wintersportlager ist freiwillig, dauert maximal 7 Tage und wird während den Sportferien an einem Ort in der Schweiz durchgeführt. Die Lager der Primar- und Sekundarstufe sollen gleichzeitig in der 1. Woche der Sportferien stattfinden.

3.2 Primarschule

Im Wintersportlager können Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse teilnehmen. Vorrang haben Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse.

3.3 Sekundarstufe

Für das Wintersportlager der Sekundarstufe können sich alle Schüler der 1. - 3. Sekundarstufe anmelden. Die Teilnahme erfolgt in der Regel nach Eingang der Anmeldungen.

3.4 Leitung

Die Leitung und Verantwortung des Wintersportlagers übernimmt die Hauptleitung. Hilfsleiter müssen ebenfalls mindestens 18 Jahre alt sein. Damit auch in Zukunft genügend Hilfsleiter zur Verfügung stehen, kann ein Hilfsleiter Küche gleich nach Schulabschluss und unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Anzahl Hilfsleiter

Bei 15 - 24 Schülern:	2 - 3
Bei 25 - 32 Schülern:	3 - 4
Bei 33 - 40 Schülern:	4 - 5
Bei 41 - 48 Schülern:	5 - 6
Bei 49 - 56 Schülern:	6 - 7

Je nach Zusammensetzung und Fahrkönnen der Teilnehmenden des Skilagers kann die Lagerleitung bei der Schulleitung einen zusätzlichen Hilfsleiter beantragen oder vor Ort einen Skilehrer beiziehen. Kosten maximal CHF 1'000.00.

Anzahl Köche/Köchinnen:

Bis 20 Schüler:	1 Koch
21 - 40 Schüler:	1 - 2 Köche
Ab 41 Schüler:	2 - 3 Köche
1 Hilfsleiter Küche unter 18 Jahre als Nachwuchsleitung	

Die Schulpflege hält es für bedeutend, dass die Lehrerschaft in der Lagerleitung gut vertreten ist. Die Lagerleitung bringt dieses Anliegen jährlich an die Teamsitzungen der Lehrpersonen ein, um ein offenes Gespräch über die Lagerbegleitung zu ermöglichen. Es wird geschätzt, wenn Leitungspersonen über eine J + S-Leiteranerkennung verfügen.

3.6 Kosten

Der Elternbeitrag beträgt Fr. 470.-- pro Kind. Er wird vom Ausschuss Infrastruktur/Dienste festgelegt.

Ab dem 3. Kind aus der gleichen Familie wird eine Ermässigung von Fr. 100.-- gewährt.

Auf Gesuch hin kann die Schulgemeinde finanziell schwachen Familien eine Reduktion des Elternbeitrags gewähren.

3.7 Bewilligung

Für Lager muss spätestens drei Monate vor Beginn das unterschriebene Formular "Kostenvoranschlag/Abrechnung Klassenlager, Skilager" der Schulleitung zur Genehmigung eingereicht werden. Dem Kostenvoranschlag ist das detaillierte Lagerprogramm beizulegen.

Die detaillierten Informationen mit allen Adressen und Telefonnummern (Mobil) der Leiter und des Hauses sind mit der Teilnehmerliste nachzureichen, sobald diese feststeht; spätestens einen Monat im Voraus.

3.7 Ausschreibung und Anmeldungen

Die Ausschreibung erfolgt jeweils anfangs November über die Klassenlehrpersonen. Anmeldeschluss ist der letzte Freitag im November. Diverse Informationen und die aktuellen Regeln (Helmtragepflicht, Alkohol- und Drogenverbot, usw.) sind auf der Ausschreibung aufgeführt. Die Eltern müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie diese mit dem Kind besprochen haben.

Mit dem Skilager stellt die Schulgemeinde für die Jugendlichen ein attraktives, freiwilliges Freizeitangebot bereit. Entsprechend wird von den Teilnehmenden ein einwandfreies Verhalten erwartet. Die Schulpflege befürwortet eine konsequente Haltung des Leiterteams in Disziplinarbelangen und sichert ihre Unterstützung zu, wenn im Bedarfsfall Massnahmen (z. B. Nachhause-schicken von Jugendlichen) nötig werden.

Bei angemeldeten Jugendlichen, deren Teilnahme am Skilager aufgrund ihrer Respekt- und Regeleinträge in Frage gestellt ist, nimmt die Schulleitung vorgängig mit deren Eltern Kontakt auf.

3.8 Annullierungskosten

Bei Abmeldungen werden die Kosten für bereits organisierte Leiter, Reise und Übernachtung verrechnet: bis 20. Januar Fr. 200.00, später Fr. 300.00. Diese Kosten können über die private Annullationsversicherung abgerechnet werden.

4. Allgemeines

4.1 Ansätze der Schulgemeinde Hittnau

Gemäss Gesamtliste der festgesetzten Ansätze.

4.2 Entschädigungen

Leiter und Begleitpersonen erhalten nebst Kost, Logis und Fahrt für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:

Klassenlager

Externe, nicht an der Schule angestellte Köchin/Koch:	Fr. 120.-- /Tag
Externe, nicht an der Schule angestellte Hilfsleiter:	Fr. 100.-- /Tag

Die Lagerleitung inkl. Rekognoszierung, Gestalten des Programms, Administrieren, Abrechnen ist Bestandteil des Berufsauftrages, deshalb sind für die Leitung (Klassenlehrperson) gemäss LPVO §10f nur die Spesen vorgesehen.

Leiter und Begleitpersonen von Klassenlagern mit einem Teilpensum an der Schule Hittnau werden für die betreffende Woche zu 100% angestellt. Die Ergänzungszeit auf 100% (=42h) kann im TB Schule erfasst werden (gemäss Konzept Berufsauftrag für Lehrpersonen der Schule Hittnau).

Zusätzlich werden die an der Schule Hittnau angestellten Klassen- und Fachlehrpersonen ausserhalb des neuen Berufsauftrags für die betreffende Woche mit Fr. 100.00/Tag entschädigt.

Schulreisen und Exkursionen

Externe, nicht an der Schule angestellte Begleitperson:	Freiwilligenarbeit
---	--------------------

Für an der Schule angestellte Begleitpersonen kann die effektiv aufgewendete Zeit, höchstens jedoch 8.4h / Tag, im TB Schule erfasst werden. Davon sind die allenfalls ausfallenden Unterrichtslektionen abzuziehen (1 Lektion = 1.5h).

Rechenbeispiel für LP mit 3 Lekt. am betreffenden Tag: 3 Lekt. = 4.5h ->3.9h zu erfassen im TB Schule.

Es ist zu beachten, dass bei einer Begleitung der Exkursion an anderen Klassen möglichst keine Lektionen ausfallen.

Wintersportlager

Das Leiten von Skilagern gehört **nicht** zum Berufsauftrag für LP; der Zeitaufwand kann deshalb auch nicht unter einem Teilbereich des neuen Berufsauftrages erfasst werden. Die Regelung gilt wie bisher: Das Engagement in der unterrichtsfreien Zeit wird finanziell entschädigt:

Hauptleitung	Fr. 200.-- / Tag
Koch/Köchin	Fr. 140.-- / Tag (nur bei Selbstverpflegung)
Hilfsleitung Küche unter 18 Jahre	Fr. 400.-- (Pauschal)
Hilfsleitung	Fr. 100.-- / Tag
Pauschale für gemeinsames Treffen	Fr. 80.-- / Person

Die Kinder von Leitern sowie teilnehmende Ehepartner ohne Leitertätigkeit haben eine angemessene Tagesentschädigung (Kost und Logis) zu entrichten. Sind die Kinder im Alter der Lagerteilnehmer, entrichten sie den normalen Schülerbeitrag.

4.3 Rekognoszierung

Eine gründliche Rekognoszierung für ein Klassenlager/Wintersportlager ist selbstverständlich. Sie erfolgt ausserhalb der Schulzeit. Die Schulgemeinde übernimmt folgende Auslagen:

a) Verpflegung:	Fr. 40.-- Verpflegungspauschale / Tag
b) Fahrtkosten:	Bahnfahrt 2. Klasse oder Kilometerentschädigung gemäss aktuellen Ansätzen
c) Übernachtung:	Fr. 70.00 Übernachtungspauschale bei 2-tägiger Rekognoszierung
d) Dauer:	für 1-tägige Schulreisen 1 Tag für mehrtägige Schulreisen 1 - 2 Tage für Klassenlager 1 - 2 Tage für Skilager 1 Tag
e) Teilnehmer:	Schulreisen Klassenlehrperson Klassenlager Klassenlehrperson, Koch/ Köchin (nach Bedarf)

4.4 Rechnungswesen

Mit dem Kostenvoranschlag für ein Lager kann gleichzeitig ein Vorschuss beantragt werden.

Die Abrechnung auf dem eingereichten Formular "Kostenvoranschlag/Abrechnung Klassenlager/ Skilager" oder "Kostenvoranschlag/Abrechnung Schulreise/Exkursionen" ist maximal zwei Monate nach dem Lager, respektive einen Monat nach der Schulreise/Exkursion der Schulleitung einzureichen. Die Kosten sind im Rahmen des Voranschlages zu halten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen auszuweisen.

4.5 Information der Eltern

Die Eltern werden rechtzeitig informiert mit Angaben über allfällige Elternbeiträge.

4.6 Regeln

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler für Lager und Wanderungen zweckmässig ausgerüstet sind. Im Wintersportlager ist das Tragen eines Helmes obligatorisch und die Skiausrüstung muss nach den BFU Richtlinien geprüft sein. Die Lagerleitung lässt den Eltern schriftlich eine Aufstellung über mitzubringende Gegenstände zukommen.

Die Lagerleitung sorgt dafür, dass eine Lagerapotheke im Lager und auf Wanderungen zur Verfügung steht.

Bezüglich Verhalten und Disziplin gelten die Bestimmungen von Volksschulgesetz und -verordnung uneingeschränkt (z.B. Anstandsgebot, Konsumverbot von Suchtmitteln, Weisungsbefugnis der Lehrpersonen usw.). Ein Ausschluss vom Wintersportlager aufgrund des Verhaltens in der schulischen Zusammenarbeit kann durch die Schulleitung vor Antritt des Lagers verfügt werden.

Markierte Pisten dürfen nicht verlassen werden.

4.7 Rückerstattungen

Sollten Schüler gegen abgemachte Regeln verstossen, können sie - nach Benachrichtigung der Eltern – auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden. In diesem Fall entfällt jeglicher Anspruch auf eine Rückerstattung.

Geht ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen während des Lagers nach Hause, kann eine Teilrückerstattung entrichtet werden.

4.8 Versicherung / Haftung

Alle Lehrpersonen, Leiter und Leiterinnen sind gegen Unfall versichert. Schülerinnen und Schüler nur in Ergänzung zur persönlichen Krankenkasse.

4.9 Notfall

Um im Notfall die Leitung oder Teilnehmer einer Schulreise, eines Klassen- oder Wintersportlagers schnell erreichen zu können, ist die Leitung in jedem Fall mit einem Mobiltelefon sowie dem Notfallkärtchen ausgerüstet.

Zusätzlich bei Lagern: Dokumentation „Krisen – Weisung für Lehrkräfte“.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird durch den Beschluss des Ausschusses Infrastruktur/Dienste vom 6. November 2017 auf Beginn des Jahres 2018 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

- Anpassung Personalausschuss vom 23.3.2020: Art. 4.2 zusätzliche Entschädigung für Klassen- und Fachlehrpersonen von Fr. 100.00/Tag, gültig ab Schuljahr 2020/21.
- Anpassung Ausschuss Infrastruktur/Dienste vom 24. Mai 2022: Art. 4.2 Erhöhung Entschädigung für Leitung und Koch/Köchin sowie Pauschale für gemeinsames Treffen pro Person, gültig ab 24. Mai 2022.
- Anpassung Ausschuss Infrastruktur/Dienste vom 15. Dezember 2022
Folgende Punkte wurden angepasst und aktualisiert
3.4. Leitung
3.7 Ausschreibung und Anmeldungen
4.2 Entschädigungen
4.6 Regeln
gültig ab 1. Januar 2023